

Richtlinie Mast von Kälbern und Rindern aus  
Milchkuhbetrieben 2024

# Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien

für Tierhalter und Auditoren



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Durchführungshinweise</b> .....	<b>5</b>
2.1	Erfassungszeitraum .....	5
<b>3</b>	<b>Erfassung im Gesamtbestand</b> .....	<b>6</b>
3.1	Durchführungshinweise zur Erfassung im Gesamtbestand .....	6
3.2	Allgemeinzustand der Kälber (bis 6. Lebensmonat) .....	6
3.3	Allgemeinzustand der Rinder (ab 7. Lebensmonat) .....	6
3.4	Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere (Kälber und Rinder).....	7
3.5	Thermoregulation .....	7
<b>4</b>	<b>Erfassung am Einzeltier</b> .....	<b>8</b>
4.1	Durchführungshinweise zur Erfassung am Einzeltier .....	8
4.2	Stichprobe .....	8
4.3	Lahmheiten .....	9
4.4	Schwanzspitzennekrosen .....	10
4.5	Verschmutzungen .....	10
4.6	Hautveränderungen/Umfangvermehrungen.....	12
4.7	Andere Krankheiten oder Verletzungen.....	12
<b>5</b>	<b>Auswertung weiterer Daten</b> .....	<b>14</b>
5.1	Tierverluste.....	14
<b>6</b>	<b>Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten</b> .....	<b>15</b>
6.1	Überschreitung von Grenzwerten .....	15
6.2	Überschreitung von Schwellenwerten.....	16
<b>7</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>18</b>

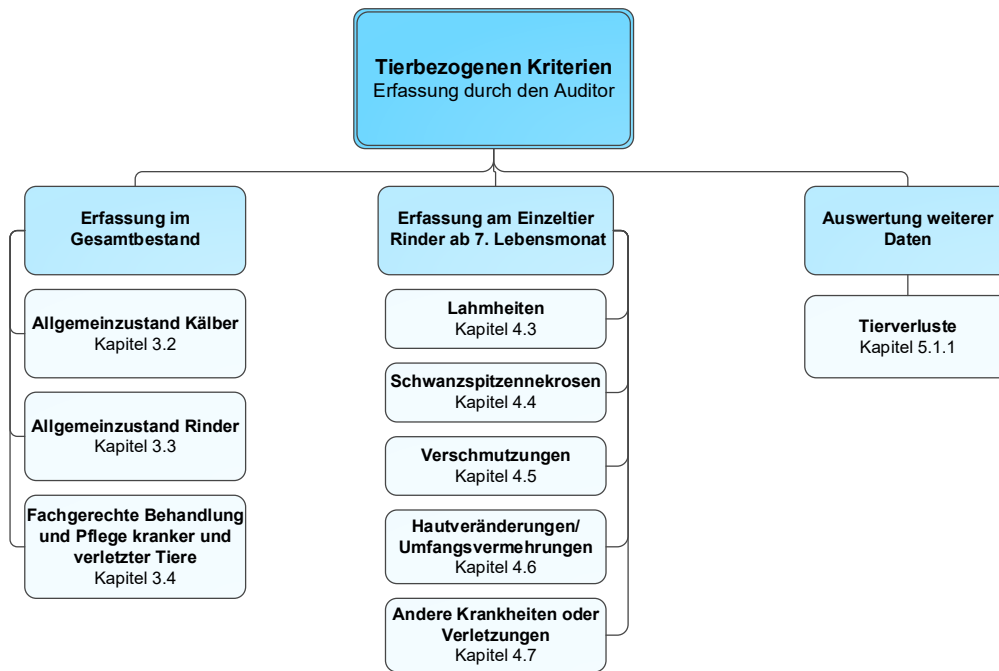


Abbildung 1 Skizze Erfassung der Tierbezogenen Kriterien durch den Auditor

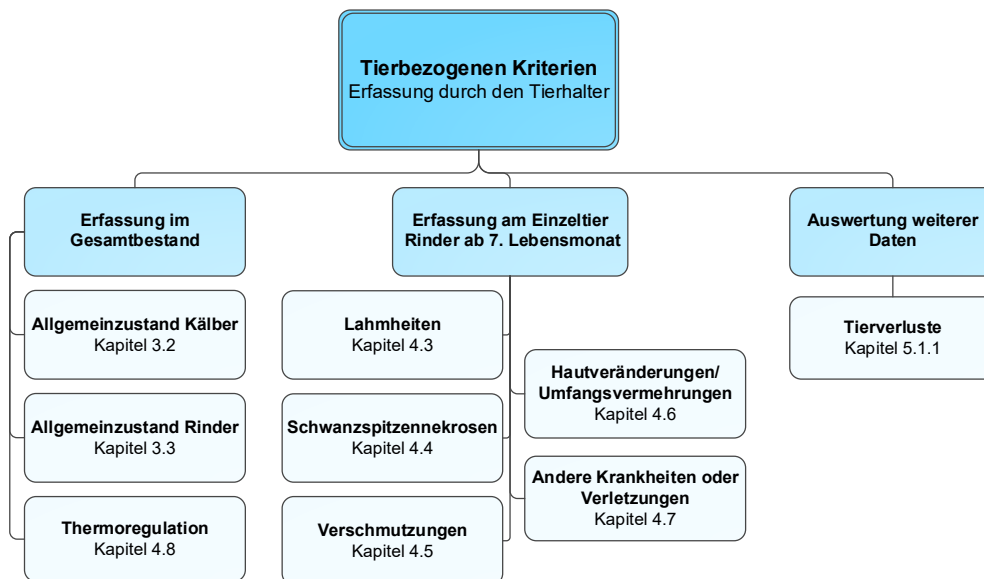


Abbildung 2 Skizze Erfassung der Tierbezogenen Kriterien durch den Tierhalter

# 1 Grundsätzliches

Als Träger des Tierschutzlabel-Systems (TSL-System) stellt der Deutsche Tierschutzbund besonders hohe Ansprüche an die landwirtschaftliche Tierhaltung. Die Erfassung von Tierbezogenen Kriterien (TBK) ist dafür unerlässlich. Auf diese Weise lässt sich die physische Verfassung der unter den hohen Standards des TSL-Systems gehalten Tiere überprüfen.

Für die Betriebe ist die regelmäßige Erfassung von TBK nützlich:

- Tierhalter entwickeln eine höhere Sensibilität für Aspekte der Tiergesundheit und des Wohlbefindens der Tiere: Sie gehen mit einem anderen Blick durch den Stall.
- Tierschutzbezogene Probleme im Bestand werden leichter erkannt, sodass schneller Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, um die Situation zu verbessern und Probleme abzustellen.
- Durch die Erfassung von TBK wird der Status Quo des Tierschutzniveaus im Bestand dokumentiert. Dadurch werden die Haltungsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Tiere transparent.
- Betriebsentwicklungen können objektiv begleitet werden. So wird sichtbar, in welchen Bereichen sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verbessert oder verschlechtert hat.
- Die kontinuierliche Erfassung von TBK und deren Dokumentation sind zudem hilfreich, um im Ereignisfall (zum Beispiel nach einem Stalleinbruch) auf kritische Nachfragen vorbereitet zu sein.
- Mit der Erfassung durch den Tierhalter kommt dieser der gesetzlichen Verpflichtung zur betrieblichen Eigenkontrolle nach TierSchG § 11 Abs. 8 nach.

Die Erfassung von TBK ersetzt das Erkennen akuter Probleme auf dem täglichen Kontrollgang nicht. Bei den täglichen Kontrollgängen durch den Tierhalter sind Probleme, auf die unverzüglich zu reagieren ist, zu erkennen und abzustellen. Beispielsweise sind kranke Tiere zu separieren oder tierärztlich zu behandeln.

---

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

## 2 Durchführungshinweise

Bei einem Tierzukauf ist vom Tierhalter bereits beim Einstellen auf die am Tier zu erhebenden Kriterien zu achten und falls erforderlich mit dem zuliefernden Betrieb Gegenmaßnahmen zu vereinbaren.

Die vom Deutschen Tierschutzbund geschulte Person übernimmt die Erfassung.

Die TBK werden stichprobenartig sowohl am Einzeltier als auch am Gesamtbestand erfasst sowie auf Grundlage verschiedener Daten (Gesundheitsdaten, Schlachtbefunde, Sonstiges) geprüft. Falls mehrere Gruppen beurteilt werden, ist zu dokumentieren in welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Je Gruppe ist eine separate TBK-Ergebnisübersicht zu erstellen.

Folgende Mitgeltende Unterlagen (**MU**) stehen für die Erfassung der TBK zur Verfügung:

- TBK-Ergebnisübersicht (→ **MU 8.8**)
- TBK-Erfassungsbogen zur Einzeltierbeurteilung (→ **MU 8.9/8.10**)

Alternativ zu den MU ist die Verwendung geeigneter digitaler Dokumentationen (zum Beispiel App, PC-Programm, Excel) zulässig.

### 2.1 Erfassungszeitraum

Die Erfassung der TBK durch den Tierhalter erfolgt zweimal im Jahr im Abstand von etwa sechs Monaten (im Sommer- und Winterhalbjahr).

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

## 3 Erfassung im Gesamtbestand

### 3.1 Durchführungshinweise zur Erfassung im Gesamtbestand

Bei der Bewertung des Gesamtbestandes wird der Allgemeinzustand der Tiere erfasst. Dabei soll jeweils die gesamte Tiergruppe begutachtet werden. Auffällige Tiere sind unter besonderer Aufmerksamkeit zu betrachten.

Kranke Tiere aus den Krankenbuchten beziehungsweise -abteilen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

Die folgenden TBK werden im Rahmen der Gesamtbestandsbeurteilung erfasst:

### 3.2 Allgemeinzustand der Kälber (bis 6. Lebensmonat)

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Bei der Bewertung des Gesamteindrucks werden die Kälber (bis zum Ende des 6. Lebensmonates) hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- Ernährungszustand
- Kotbeschaffenheit
- Verschmutzungen
- Husten
- Flechte
- Apatisches Verhalten

#### Grenzwert

≤ 5 %

### 3.3 Allgemeinzustand der Rinder (ab 7. Lebensmonat)

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Um einen Gesamteindruck von den Rindern zu erlangen, werden die Tiere für circa 3 Minuten in Ruhe vom Stalleingang aus unauffällig beobachtet und auf folgende Kriterien geprüft:

- Ruhe- und Liegeverhalten (Liegeposition, Wiederkauaktivität)
- Futteraufnahme (Fressverhalten)
- Geräuschkulisse (Muhen, Husten, Stöhnen)
- Stallklima (Luftqualität und -bewegung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit)

#### Es gibt keinen Grenz- oder Schwellenwert.

Festzuhalten ist der Allgemeinzustand der Tiere und ob Abweichungen vorhanden sind.

### 3.4 Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere (Kälber und Rinder)

Dieses Kriterium wird vom Auditor erfasst.

Kranke und verletzte Tiere, die nicht behandelt werden, nicht in eine Krankenbucht verbracht wurden oder sich selbst überlassen wurden, gelten als Abweichung.

**Es gibt keinen Grenz- oder Schwellenwert.**

Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage „Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt oder gepflegt?“ (ja/nein)

### 3.5 Thermoregulation

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter nur im Sommerhalbjahr erfasst.

Im Sommerhalbjahr bei hohen Temperaturen soll das Verhalten der Tiere in Hinblick auf möglichen Hitzestress beurteilt werden. Um dies genauer zu differenzieren, sind folgende Aspekte zu betrachten:

- Atemfrequenz der Rinder (Normalfrequenz erwachsenes Rind 24 bis 36 Atemzüge pro Minute)
- Futteraufnahme (Sinkt bei Hitzestress um 10 bis 20 %)
- Wasseraufnahme
- Luftbewegung und Luftaustausch
- Schattenflächen auf der Weide

**Es gibt keinen Grenz- oder Schwellenwert**

Festzuhalten ist die Anzahl betroffener Tiere.

## 4 Erfassung am Einzeltier

### 4.1 Durchführungshinweise zur Erfassung am Einzeltier

Bestimmte tierbezogene Kriterien können erst bei der individuellen Betrachtung genauer erfasst werden. Dafür wird nach der Erfassung im Gesamtbestand aus der Gruppe der Rinder (ab 7. Lebensmonat) eine Stichprobe gezogen, um eine Einzeltierbeurteilung durchzuführen.

Kranke Tiere aus den Krankenbuchten beziehungsweise -abteilen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

### 4.2 Stichprobe

Für die Stichprobe wird die folgende Anzahl an Einzeltieren in Abhängigkeit der Herdengröße zufällig gewählt (Tabelle 1: Stichprobenumfang (verändert nach Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. Leitfaden für die Praxis - Rind 2020)).

Tabelle 1: Stichprobenumfang (verändert nach Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. Leitfaden für die Praxis - Rind 2020)

Herdengröße Anzahl Rinder gesamt	Stichprobengröße Anzahl Rinder für die Beurteilung
Bis 30	Alle Tiere
31 - 50	31 - 35
51 - 70	36 - 40
71 - 100	45
101	50
150	60
200	65
250	70
300	75
500	80



## 4.3 Lahmheiten

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Bei der Bewertung der Lahmheit wird das Gangbild oder die Belastung der Gliedmaßen im Stand beobachtet. Gezählt werden dabei alle Tiere, die eine Lahmheit vorweisen, auch wenn sie nur minimal ist. Nicht lahme Tiere laufen und stehen mit geradem Rücken, halten den Kopf erhoben (mindestens auf Schulterhöhe) und setzen alle vier Gliedmaßen – ohne Zögern – gleichmäßig auf. Lahme Tiere zeigen beispielsweise – je nach Schweregrad – einen gekrümmten Rücken (rasse- abhängig), unregelmäßige Schrittfolge, Entlastung eines oder mehrerer Beine sowie Hochziehen oder widerstrebendes Aufsetzen der betroffenen lahmen Beine.

### Grenzwert

≤ 5 %

- **Beispiel Lahmheiten: Rind ohne Lahmheit**
- Rückenlinie gerade
- Alle vier Gliedmaßen werden gleichmäßig belastet
- Kopf wird mindestens auf Schulterhöhe getragen



Abbildung 3 Rind ohne Lahmheit in Bewegung © Deutscher Tierschutzbund e.V.



Abbildung 4 Rind ohne Lahmheit im Stand © Deutscher Tierschutzbund e.V.

- **Beispiel Lahmheiten: Rind mit Lahmheit**
- Entlastung im Gehen
- Gekrümmter Rücken
- Abgesenkter Kopf unterhalb der Schulterhöhe
- Schmerzgesicht: hängende Ohren, aufgerissene Augen
- Verkürzte Schrittlänge



Abbildung 5 Rind mit Lahmheit © Deutscher Tierschutzbund e.V.

#### 4.4 Schwanzspitzennekrosen

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Bewertet werden soll, ob entzündliche Veränderungen an den Schwanzspitzen zu erkennen sind.

**Grenzwert**  
≤ 3 %

#### 4.5 Verschmutzungen

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Angetrocknete Kotanhaftungen mit einem Durchmesser von mehr als ca. 25 cm (Unterarmlänge) werden als verschmutzt bewertet, unabhängig von der betroffenen Körperpartie.

**Grenzwert**  
≤ 15 %

- **Beispiel Verschmutzungen: Bulle ohne Verschmutzung**



Abbildung 6 Bulle ohne Verschmutzung © Deutscher Tierschutzbund e.V.

- **Beispiel Verschmutzungen: Rind mit geringgradiger Verschmutzung**
- Geringgradige Verschmutzung an Keule und Beinen
- Verschmutzungen geringer 25 cm Durchmesser und ohne Verkrustung



Abbildung 7 Geringgradige Verschmutzung © Deutscher Tierschutzbund e.V.

- **Beispiel Verschmutzungen: Rind mit deutlicher Verschmutzung**
- Verschmutzungen größer 25 cm Durchmesser
- Verschmutzungen entlang der Seite
- Starke Verkrustung



Abbildung 8 Rind mit deutlicher Verschmutzung © Deutscher Tierschutzbund e.V.

## 4.6 Hautveränderungen/Umfangvermehrungen

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Jedes Tier wird hinsichtlich Haarverlusten und Schwellungen betrachtet. Alle Tiere mit Auffälligkeiten von mehr als 2 Zentimetern Größe werden erfasst. Sowohl die Lokalisation der Auffälligkeiten als auch deren Ursache, wenn bekannt, sollen dabei erfasst werden.

### Grenzwert

≤ 10 %

## 4.7 Andere Krankheiten oder Verletzungen

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Gezählt werden andere Krankheiten wie zum Beispiel Verletzungen (inkl. Hornstoßverletzungen), Flechten, Sonnenbrand, Parasiten, Husten oder andere Anzeichen einer Grippe (z.B. Nasenausfluss). Außerdem werden jene Tiere erfasst, die andere Anzeichen einer Erkrankung haben, wie beispielsweise Durchfall. Dabei ist anzugeben, um welche Symptome beziehungsweise Krankheiten es sich handelt.

### Grenzwert

≤ 5 %

- **Beispiel andere Krankheiten**
- Hornstoßverletzungen



Abbildung 9 Hornstoßverletzung © Maxi Karpeles

- Sonnenbrand



Abbildung 10 Sonnenbrand © Nicole Weiß



## 5 Auswertung weiterer Daten

### 5.1 Tierverluste

Die Unterlagen dieses Kriteriums liegen dem Tierhalter vor und werden vom Auditor geprüft.

Als Tierverluste gelten alle Tiere, die auf dem Betrieb verendet, notgetötet oder eingeschläfert wurden. Es soll dabei getrennt notiert werden, ob es sich um Verendungen, Nottötungen oder Einschläferungen gehandelt hat.

Wenn Gründe für den Tierverlust bekannt sind, sollten diese auch notiert werden, um eine Ursachenforschung betreiben zu können.

Die Daten für die Tierverluste können aus dem Bestandsregister von HI-Tier entnommen werden.

Erfassungszeitraum: 12 Monate

Berechnung Tierverluste:

$$\frac{\text{Zahl verendeter, notgetöteter, eingeschläfter Tiere (Einstellung bis Ende 3. LM oder Beginn 4. LM bis Mastende)}}{\text{Gesamtzahl an Tieren}} \times 100$$

#### Grenzwert

Vom Tag der Einstellung am Mastbetrieb bis zum Ende des 3. Lebensmonates  $\leq 5 \%$

Ab Beginn des 4. Lebensmonates  $\leq 3 \%$

## 6 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

Detaillierte Erläuterung zur Bewertung von Überschreitungen der Grenzwerte für TBK sind in der → **Richtlinie Zertifizierung** (Kapitel 6.3.3 und 6.3.4) enthalten.

### 6.1 Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakter erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Zudem hat der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung ist im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch zu nehmen. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt, einen unabhängigen Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren hat der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen und diese zu dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

RL Mastschweine, RL Ferkelaufzucht Premium, MA FEZ FAZ: Wird der Grenzwert für kurze Schwänze und/oder Schwanzverletzungen überschritten, sind die Verbesserungsmaßnahmen mit dem Berater des Deutschen Tierschutzbundes abzusprechen.

RL Masthühner: Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK zum vierten Mal die Überschreitung eines Grenzwertes fest, hat er die Besatzdichte zur nächsten Einstallung um 4kg/m<sup>2</sup> zu reduzieren. Sofern die Grenzwerte im Durchgang mit reduzierter Besatzdichte wieder eingehalten werden, darf die Besatzdichte im nachfolgenden Durchgang wieder erhöht werden.

## 6.2 Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sowie die Überschreitung zu dokumentieren. Eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund ist nicht erforderlich.